



08. März 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 13. Oktober 2010	57
Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 13. Oktober 2010.	59
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 13. Oktober 2010.	63

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 13. Oktober 2011

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 13. Oktober 2010 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 01. November 2006 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 54/06), zuletzt geändert am 10. Oktober 2007 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 66/07) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 im konsekutiven Studiengang International and Development Economics immatrikuliert werden.

Nr. 2

Umbenennung der Hochschule

In der Zugangs- und Zulassungsordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 3

Umbenennung der Art des Masterstudienganges

In der Zugangs- und Zulassungsordnung wird durchgängig „nicht konsekutiver Studiengang“ durch „konsekutiver Studiengang“ ersetzt.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Bildung bestätigt am 01.03.2011.

Nr. 4**§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

In § 4 Absatz 2 Buchstabe b) wird der 2. Anstrich ersetzt durch:

- Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL Tests mit mindestens dem Ergebnis von 580 Punkten für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computer-basierten Test, Internet-Test 96 Punkte oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 7.0 Punkten. Als äquivalente Tests werden außerdem anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE), Business English Certificate (BEC Higher), Test of English for International Communication (TOEIC, ab 800 Punkte). Anerkannt werden können darüber hinaus alle Sprachzeugnisse, die einen Verweis darauf enthalten, dass die nachgewiesene Sprachkompetenz der Stufe C 1 oder C 2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls nach ihrem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

Nr. 5**§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

In § 4 Absatz 2 Buchstabe b) wird der 5. Anstrich ersetzt durch:

- „Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges International and Development Economics, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 180 ECTS aber weniger als 210 ECTS im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat;“

In § 4 Absatz 2 Buchstabe b) wird der 8. Anstrich ersetzt durch:

- „Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und/oder früheren Arbeitgebern, davon mindestens ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin.“

Nr. 6**§ 8 Zulassung**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 13. Oktober 2010

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 13. Oktober 2010 die folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 05. Oktober 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 06/06), zuletzt geändert am 10.10.2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 66/07) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 im konsekutiven Studiengang International and Development Economics immatrikuliert sind.

Nr. 2

Umbenennung der Hochschule

In der Studienordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 3

Umbenennung der Art des Masterstudienganges

In der Studienordnung wird durchgängig „nicht konsekutiver Studiengang“ durch „konsekutiver Studiengang“ ersetzt.

Nr. 4

§ 4 Art des Studiums und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die deutsche Sprache zu erlernen“ gestrichen.

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Bildung angezeigt am 30.01.2010.

Nr. 5**§ 7 Studienorganisation und Studienplan**

In § 7 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst: „Von den in den Modulen M6 bis M16 enthaltenen 11 angebotenen Wahlpflichtfächern sind 30 Credits seitens der Studierenden obligatorisch. Anstelle einer der in Modul M6 bis M16 genannten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch ersatzweise eine Lehrveranstaltung „Topical Issues of Development“ sowie eine Lehrveranstaltung „Topical Issues of International Economics“ angeboten werden. Ein Modul aus dem Lehrgebiet „Sector Studies“ kann durch ein zweites Modul aus dem Lehrgebiet „Methodology“ ersetzt werden.“

In § 7 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst: „Im Modul des Humanities Programme kann die Unit „European History and Culture“ durch ein Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul (keine Fremdsprache) der HTW im Umfang von 2 SWS/2 credits ersetzt werden. Studierende ohne Kenntnisse der deutschen Sprache können alternativ im Sommersemester „Deutsch als Fremdsprache“, Grundstufe 1 wählen.“

Nr. 6**Anlage 1: Studienplan „International and Development Economics“**

Anlage 1 wird wie folgt ersetzt:

Modul / Unit	Modulbezeichnung und Units	SU /Ü	P/ WP	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	3. Sem. SWS	1. Sem. credits	2. Sem. credits	3. Sem. credits
M1-5	LG Economics (obligatorisch [Angebot])			14 [14]	8 [8]		15	10	
M1	Development Studies I						5		
- M1U1	Development Economics	SU	P	4					
- M1U2	Research Colloquium I	SU	P	2					
M2	International Economics	SU	P	4			5		
M3	Macroeconomics of LDCs	SU	P	4			5		
M4	Development Studies II				4			5	
- M4U1	Applied Development Studies	SU	P		2				
- M4U2	Research Colloquium II	SU	P		2				
M5	Public finance in LDCs	SU	P		4			5	
	LG Sector Studies³ (obligatorisch [Angebot])			4 [10]	6 [12]	2 [10]	10	15	5
M6	Central Banking in LDCs	SU	WP ¹		2			5	
M7	Financial System Development in LDCs	SU	WP ¹		2			5	
M8	State-Owned Enterprises / Privatisation	SU	WP ¹		2			5	
M9	Environmental and Resource Economics	SU	WP ¹		2			5	
M10	Regional Integration	SU	WP ¹		2			5	
M11	Regional Policies in LDCs ⁵	SU	WP ¹	2 ⁵		2 ⁵	5		5
M12	Agricultural Economics in LDCs ⁵	SU	WP ¹	2 ⁵		2 ⁵	5		5
M13	Social Security Systems ⁵	SU	WP ¹	2 ⁵		2 ⁵	5		5
M14	Social and Political Context of Economic Development ⁵	SU	WP ¹	2 ⁵		2 ⁵	5		5
M15	Development Cooperation ⁵	SU	WP ¹	2 ⁵		2 ⁵	5		5
M16	Practical Aspects of Development Management	SU	WP		2			5	
	LG Methodology (obligatorisch [Angebot])				4 [8]			5	
M20	Quantitative Methods of Economics	SU	WP ²		4			5	
M17	Project Planning & Evaluation	SU	WP ²		4			5	
M18	LG Humanities Programme (obligatorisch [Angebot])			3 [3]			5		
M18U1	European History and Culture ⁴	SU	WP	2					
M18U2	Writing Academic Papers & Reports	SU	P	1 ⁶					
M19	Thesis (obligatorisch [Angebot])					2 [4]			25
M19U1	Project Seminar / Thesis Preparation	Ü	P			2			4
M19U2	Thesis		P						21
Summe Lehrangebot 59 SWS:				27	28	4			
Summe obligatorischer SWS/ECTS für Studierende				21	18	4	30	30	30
						43 SWS	90 credits		

¹ 30 Credits aus dem Wahlpflichtkatalog der Module M6-M16 (von insges. 55 Credits oder 22 SWS) sind obligatorisch. Alle Lehrveranstaltungen der Module M6 bis M16 sind für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Master-Studiengänge begrenzt geöffnet. Über eine Anerkennung von Leistungsnachweisen entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund einer Äquivalenzliste.

² Ein Modul von M17 und M20 ist obligatorisch. Wer M17 und M20 absolviert, benötigt nur 25 Credits im Lehrgebiet „Sector Studies“.

³ Anstelle einer Lehrveranstaltung von M6 bis M16 kann „Topical Issues of Development“ sowie Topical Issues of International Economics angeboten werden.

⁴ Die Lehrveranstaltung kann durch AWE-Angebot im Umfang von 2 SWS der HTW Berlin (außer Fremdsprachen) ersetzt werden. Studierende, die über keine Deutschkenntnisse verfügen, können anstelle dieser Lehrveranstaltung einen Kurs Deutsch als Fremdsprache, Grundstufe 1 absolvieren.

⁵ Wird jeweils im Sommersemester angeboten, offen für 2 Jahrgänge des Masterstudiengangs sowie andere Studiengänge. 10 Credits (4 SWS) sind im 1. Semester obligatorisch, 5 Credits (2 SWS) im 3. Semester.

⁶ Kann wahlweise im Sommer- oder Wintersemester angeboten werden.

AWE – Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach; Credit = ECTS - European Credit Transfer System; P - Pflichtfach; S - Seminar; SWS - Semesterwochenstunde; Ü - Übung; SU – seminaristischer Unterricht; WP - Wahlpflichtfach; W = Wahlfach; SS - Sommersemester; WS – Wintersemester

Nr. 7

Anlage 2: Modulbeschreibung des konsekutiven Masterstudiengangs „International and Development Economics“

In Anlage 2 werden in der Modulübersicht und in den Modulbeschreibungen folgende Module umbenannt:

M6 „Money and Banking in LDCs“ in „Central Banking in LDCs“

M7 „Financial Institutions and Their Management“ in „Financial Systems Development in LDCs“

Das Wahlpflichtmodul M9 „Public Management“ wird ersetzt durch „Environmental and Resource Economics“ mit folgender Beschreibung:

Title	M9 Environmental and Resource Economics
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims at raising awareness for issues regarding environmental and resource economics. It acquaints students with the main theoretical and statistical approaches in order for them to deal with current problems and debates in the field. The course also gives an introduction to relevant software regarding simulation and analysis of issues in environmental and resource economics.
Necessary prerequisites	None

Neu aufgenommen wird das Wahlpflichtmodul M16 „Practical Aspects of Development Management“ mit folgender Beschreibung:

Title	M16 Practical Aspects of Development Management
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The course deepens the understanding of core practical issues and challenges in development policy. Selected aspects of the design and management of development programmes, policies and projects will be analysed and discussed. The practical aspect will be emphasized by using case studies to discuss development problems and strategies, institutions and organisations in development cooperation as well as countries and country groups..
Necessary prerequisites	None

Das Modul „Quantitative Methods of Economics“ der Studienordnung vom 05.10.2005 M16 erhält die Modulnummer M20.

Die Abkürzung „LDCs“ in Modul M3 steht für „Less Developed Countries“ und schließt hier alle sich entwickelnden Länder (Entwicklungsländer) ein.

In Modul M4 „Development Studies II“ werden die notwendigen Voraussetzungen ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 13. Oktober 2010

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 13. Oktober 2010 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 05. Oktober 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 06/06), zuletzt geändert am 01. November 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 54/06) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 im konsekutiven Studiengang International and Development Economics immatrikuliert sind.

Nr. 2

Umbenennung der Hochschule

In der Prüfungsordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 3

Umbenennung der Art des Masterstudienganges

In der Prüfungsordnung wird durchgängig „nicht konsekutiver Studiengang“ durch „konsekutiver Studiengang“ ersetzt.

Nr. 4

§ 4 Leistungsbeurteilungen, Modulnoten

In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „19“ durch „20“ ersetzt.

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(7) Die Prüfung für jedes Modul setzt die Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß Hochschulordnung voraus. Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Bildung bestätigt am 04.02.2011.

Nr. 5**§ 7 Antrag und Zulassung zur Abschlussarbeit**

Der Absatz 1 wird ersetzt durch:

„(1) Diejenigen Studenten und Studentinnen des Masterstudienganges „International and Development Economics“, die sich im 2. Studienplansemester befinden, beantragen ihre Zulassung zur Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters. Das Zulassungsverfahren ist bis 14 Tage nach Beginn des dritten Studienplansemesters schriftlich durchzuführen. Studierende, welche die Masterarbeit aufgrund von Studienverzögerungen im Wintersemester bearbeiten, beantragen die Zulassung zur Abschlussarbeit bis zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Studienplansemesters. Das Zulassungsverfahren ist bis 14 Tage nach Beginn des vierten Studiensemesters schriftlich durchzuführen.“

In Absatz 2 wird Nummer 1 ersetzt durch: „1. Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit einschließlich Anlagen.“ Nummer 2 wird gestrichen. Nummer 3 wird Nummer 2.

Der Absatz 4 wird ersetzt durch:

„(4) Der Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren durch. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen und sich bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters beim Prüfungsausschuss angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu fünf Leistungspunkten noch nicht abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist sowie Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Masterarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.“

Nr. 6**§ 8 Beurteilung der Abschlussarbeit und Kolloquium**

Der Absatz 2 wird ersetzt durch:

„(2) Das Kolloquium findet nach der Beurteilung der Abschlussarbeit in der Regel bis Ende des dritten Semesters statt. In dem Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin fähig ist, Vorgehen und Ergebnisse der Abschlussarbeit selbständig zu begründen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 bis 60 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kolloquium auf Antrag des Prüflings per Videokonferenz abgehalten werden.“

Nr. 7**§ 9 Wiederholung der Abschlussarbeit**

Der Absatz 1 wird ersetzt durch:

„(1) Ist die Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet oder gilt sie als „fail“, so kann die Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist die Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung unverzüglich zu wiederholen. Abweichend der RPO kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „International and Development Economics“ im Einvernehmen mit dem/der ersten Gutachter/in zudem alternativ eine Frist festsetzen (maximal 45 Tage), innerhalb der Mängel der Abschlussarbeit

- aufgrund sprachlicher Defizite
- aufgrund fehlerhafter Datenanalyse bzw. unzulänglicher Datenverfügbarkeit
- die sich auf ein einzelnes Kapitel beziehen

zu beseitigen sind und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen ist.

Der/die Prüfungsausschussvorsitzende „International and Development Economics“ kann für die Wiederholung der Prüfung einen anderen betreuenden Prüfer oder eine andere betreuende Prüferin der Abschlussarbeit bestellen.“

Der Absatz 3 wird ersetzt durch:

„(3) Ist die die Wiederholung der Abschlussarbeit mit neuem Thema bzw. die überarbeitete Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet oder gilt sie als „fail“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.“

Nr. 8

§ 10 Feststellung des Gesamtprädikates, Masterzeugnis und Urkunde

In Absatz 4 wird die Formel ersetzt durch:

$$X_1 = 1/16 [2,0(M_1 + M_2 + M_3 + M_4) + M_5 + 6 \text{ Modulnoten aus } M_6\text{-}M_{16} + 1 \text{ Modulnote von } M_{17} \text{ bzw. } M_{20}]$$

Im anschließenden Satz wird M17 durch M20 ersetzt.

Im Absatz 5 wird M16 durch M20 und M15 durch M16 ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft.

